

vorgesehenen Maßnahmen mit den örtlichen Räten abzustimmen und sie in ihre Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen. In die Rechenschaftslegungen der Betriebe gegenüber ihren übergeordneten Organen sowie gegenüber den örtlichen Volksvertretungen sind die landskulturellen Maßnahmen einzubeziehen.

§ 8

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur sind planmäßig die fortgeschrittensten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik anzuwenden. Durch die Betriebe sind planmäßig Verfahren und Anlagen zu entwickeln und einzusetzen, die schädigende Wirkungen und Belästigungen für die Menschen und ihre Umwelt weitestgehend ausschließen und zur ökonomischen Lösung dieser Aufgaben eine möglichst vollständige Verwertung der in der Produktion eingesetzten oder anfallenden Stoffe gewährleisten. Bei der Entwicklung neuer Verfahren und Erzeugnisse ist zu berücksichtigen, daß anfallende nicht vermeidbare Abprodukte rationell und schadlos beseitigt werden können.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe, die durch ihre Tätigkeit wesentlichen Einfluß auf die sozialistische Landeskultur nehmen, sind für die Sicherung des dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlaufs und die Konzentration auf die Schwerpunkte von Wissenschaft und Technik entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Wissenschaftsorganisation verantwortlich. Sie haben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der erforderlichen wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu entwickeln,

§ 9

Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe sind verpflichtet, bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Gestaltung der sozialistischen Landeskultur die internationalen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, auszuwerten. Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben eng mit den entsprechenden Institutionen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten zusammenzuarbeiten. Insbesondere ist die Industrie- und Forschungskoperation für das Erreichen des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs wirksam zu entwickeln.

II.

Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatlichen Natur

§ 10

Zielsetzung

Die planmäßige Gestaltung und Pflege der Landschaft, die Erhaltung und Verbesserung der gesundheits- und erholungsfördernden, der naturwissenschaftlichen und kulturhistorischen sowie der ästhetischen Werte der sozialistischen Heimat sind durch die zuständigen Staatsorgane in enger Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Betrieben, den wissenschaftlichen Institutionen sowie der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zu gewährleisten. Die Gestaltung und Pflege der Landschaft, einschließlich der Entwicklung der natürlichen Umweltbedingungen in den Städten und Gemeinden, sind langfristig und komplex zu planen.

§ 11

Grundsätze der Gestaltung und des Schutzes der Landschaft

(1) Maßnahmen, die die Landschaft verändern oder beeinflussen, sind so durchzuführen, daß entsprechend

den Voraussetzungen der Landschaftshaushalt nicht gestört und eine Mehrfachnutzung der Landschaft erreicht wird. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, den Charakter der Landschaft verändernde Maßnahmen, wie Bauten, Trassen, Verkehrs- und andere Anlagen, rechtzeitig vorzubereiten und so in die Landschaft einzufügen, daß eine rationelle und landschaftsgemäße Flächennutzung gewährleistet wird. Dabei sind der Erholungswert und die Schönheit der Landschaft weitgehend zu erhalten und nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern.

(2) Durch wirtschaftlich-technische Eingriffe biologisch gestörte Landschaften sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten so wiederherzustellen und zu entwickeln, daß ihre sinnvolle und rationelle gesellschaftliche Nutzung gesichert wird und diese Landschaften ihre landskulturellen Funktionen wieder erfüllen können.

(3) Bei der zur effektiven Nutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer notwendigen Anwendung von chemischen Mitteln ist zu sichern, daß die dafür festgelegten Normen für höchstzulässige Mengen und den Zeitpunkt sowie die Wiederholung ihrer Anwendung eingehalten werden. Der Umgang mit diesen und anderen Stoffen hat so zu erfolgen, daß schädigende Wirkungen auf den Menschen und seine Umwelt weitestgehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Maßnahmen in Städten und Gemeinden

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe haben im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern alle Möglichkeiten zur Verschönerung der Städte und Gemeinden zu nutzen und die Wohngebiete, Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen, die Straßen, Wege und Plätze, die Park-, Garten- und Grünanlagen, die in den Städten und Gemeinden vorhandenen Gewässer und ortsnahen Wälder so zu entwickeln und zu pflegen, daß sie der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, der Erholung und der Erhöhung des Wohlbefindens der Bürger dienen.

§ 13

Geschützte Landschaften, Landschaftsteile und Objekte

(1) Zur Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der sozialistischen Heimat und zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Forschung sind geeignete Landschaften und Landschaftsteile, einzelne Objekte und Gebilde in der Natur sowie seltene Pflanzen- und Tierarten besonders zu schützen. Dazu können die zuständigen Staatsorgane Landschaften, Landschaftsteile oder Objekte zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmälern oder seltene Pflanzen- und Tierarten zu geschützten Pflanzen und Tieren erklären.

(2) Als Naturschutzgebiete können von den Bezirkstagen Landschaften oder Landschaftsteile festgelegt werden, die sich durch eine wissenschaftlich oder kulturell wertvolle natürliche Ausstattung auszeichnen oder seltene sowie vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten aufweisen. Über Naturschutzgebiete von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(3) Zu Landschaftsschutzgebieten können von den Bezirkstagen Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die wegen ihrer Schönheit für die Erholung der Bevölkerung besonders geeignet, wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig oder Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege sind. Über Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(4) Für die Landeskultur wertvolle sowie heimatkundlich und wissenschaftlich bedeutsame Objekte und